



Amtssigniert. SID2022081033618
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Verkehr

Mag. Philipp Pedevilla
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6650
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-VERA-394/3-2022
Lienz, 03.08.2022

Bataillonsschützenfest 2022 in Obertilliach vom 05.08.-07.08.2022 – Verkehrsregelung - Verordnung

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 44 a und 94b StVO BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit Bescheid der Gemeinde Obertilliach vom 01.08.2022, Zahl 6401-E-2022-527-02, bewilligten Benützung von Gemeindestraßen nach § 82 StVO **in der Zeit von 05.08.2022, 18.00 Uhr, bis 07.08.2022, 24.00 Uhr, für die B 111 Gailtalstraße im Bereich von Straßenkilometertafel 100,600 + 50m bis 100,800 + 50m sowie die Gemeindestraße „Dorf“ im Bereich der Gp. 3298, GB 85207 Obertilliach, (zwischen Obertilliach HNr. 29 und HNr. 131) folgende VERKEHRSREGELUNG:**

§ 1

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote

1. Für die Dauer der Veranstaltung im oben angeführten Zeitraum ist die Gemeindestraße „Dorf“ im angeführten Bereich verkehrssicher zu sperren. Während der Totalsperre ist vor dem gesperrten Bereich das Verbotsschild „**FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO mit der Zusatztafel „**ausgenommen Veranstalter**“ anzubringen.
2. Zwischen Straßenkilometertafel 100,6 + 50m und der östlichen Ortstafel „Obertilliach“ an der B 111 Gailtalstraße wird eine gestaffelte „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 70/50 KM/H**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960 verfügt.
3. Zwischen Straßenkilometertafel 100,6 + 50m und 100,8 + 50m der B 111 Gailtalstraße wird ein „**ÜBERHOLEN VERBOTEN**“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 4a StVO 1960 verfügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom Verantwortlichen, Herrn Matthias Goller als Obmann der Schützenkompanie Obertilliach, im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom Verantwortlichen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Pedevilla

ERGEHT AN:

1. die Schützenkompanie Obertilliach, zH Herrn Obmann Matthias Goller, im Wege der Gemeinde Obertilliach, per e-Mail
2. das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, per ELAK
3. die Gemeinde 9942 Obertilliach, per E-Mail, auch mit der Bitte, die gegenständliche Verordnung an den Obmann der Schützenkompanie Obertilliach auszuhändigen
4. die Polizeiinspektion 9920 Sillian, per E-Mail mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten;